

Satzung des Schulverbandes Sternberg über die Benutzung des Hortes

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bearbeitung vom 08.06.2004 (GVOBl. S. 206), § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 522) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz –KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 1346) wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 28.06.2006 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Schulverband Sternberg ist gemäß § 13 Nr. 2 KiföG M-V Träger einer Horteinrichtung. Die Betreuung des Hortes erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 KiföG M-V zur Sicherstellung eines Angebotes der Kindertagesförderung entsprechend dem durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellten Bedarf für den Schulverband Sternberg.

§ 2 Betreuungsmöglichkeiten

- (1) Die Betreuung ist zu folgenden Zeiten möglich:

Ganztagsbetreuung: für die Dauer von 3 bis 6 Stunden (Montag – Freitag)
Teilzeitbetreuung: für die Dauer bis zu 3 Stunden (Montag – Freitag)

- (2) Früh- und Spätdienst können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Personensorgeberechtigten während dieser Zeit die Betreuung des Kindes nicht gewährleisten können.
- (3) Voraussetzung für die Betreuung in der Horteinrichtung des Schulverbandes Sternberg ist der Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten.
Im Betreuungsvertrag erfolgt die Vereinbarung der Betreuungszeit und des für die Betreuung des Kindes zu entrichtenden Elternbeitrages.
- (4) Der zu vereinbarende zeitliche Umfang der Betreuung richtet sich nach dem durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigten Betreuungsbedarf.

§ 3 Betreuung von Kindern anderer Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthaltes

- (1) Die Betreuung von Kindern, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer Trärgemeinde des Schulverbandes haben, ist nur möglich, wenn:
 - freie Plätze in der Einrichtung verfügbar sind und
 - die Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes dem Träger der Einrichtung die Ausgleichszahlung im Sinne von § 20 KiföG M-V leistet.
- (2) Eine schriftliche Bestätigung der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes zur Ausgleichszahlung ist vor Abschluss eines Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten beizubringen.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Horteinrichtung erhebt der Schulverband Sternberg zur teilweisen Deckung der Betreuungskosten Elternbeiträge.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der jeweils geltenden Fassung der Leistungsvereinbarungen oder vergleichbaren Vereinbarungen zwischen dem Schulverband Sternberg und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 16 KiföG M-V.

- (3) Es gelten jeweils die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, näher bezeichneten Elternbeiträge.

§ 5 Ermäßigung der Elternbeiträge

- (1) Eine Ermäßigung der Elternbeiträge kann durch die Personensorgeberechtigten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragt werden.
- (2) Im Falle der vorgesehenen Antragstellung gilt der mit dem Träger der Einrichtung geschlossene Betreuungsvertrag nur vorbehaltlich der Erteilung eines Bescheides durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Ermäßigung des Elternbeitrages.

§ 6 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages für die Art und Zeit der vereinbarten Betreuung.
- (2) Der Beitrag ist monatlich, auch für Zeiträume in denen die Einrichtung geschlossen ist, bis zum 15. des Monats zu entrichten.

§ 7 Zahlungsverzug

Kommen die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Beitrages in Verzug, so wird der ausstehende Betrag schriftlich angemahnt. Erfolgt auf die Mahnung keine Zahlung, kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Sternberg über die Benutzung der Horteinrichtung vom 13.08.2002 außer Kraft.

Sternberg, den 20.07.2006

gez. Quandt
Schulverbandsvorsteher

Verfahrensvermerk:

Vorstehende Satzung für die Horteinrichtung des Schulverbandes Sternberg wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V angezeigt.

Hiermit wird die Satzung für die Horteinrichtung des Schulverbandes Sternberg öffentlich bekannt gemacht (Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 08/06 vom 19.08.2006).

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage I

Hort Sternberg

I. Monatliche Entgelte pro belegten Platz für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2006

alle Beiträge in Euro

		Ganztags- betreuung	zusätzliche Förderung	Teilzeit- betreuung	zusätzliche Förderung
Hort	Gesamtkosten	205,55		123,33	
	Landesmittel	62,42	x	37,45	x
	Kreismittel	17,98	x	10,79	x
	verbleibende Kosten	125,15		75,09	
	Gemeindeanteil	62,58		37,55	
	Elternbeitrag	62,57		37,54	

Gemäß § 21 (KiföG) haben der Träger der Kindertageseinrichtung und die Gemeinde den Elternbeitrag vereinbart.